



SP Frauen Schweiz
Femmes socialistes suisses
Donne socialiste svizzere

Reglement der SP Frauen Schweiz

I. Ziel und Zweck

Art. 1

Die Sozialdemokratischen Frauen der Schweiz (SP Frauen Schweiz) bilden eine Organisation im Sinne von Art. 8 der Statuten der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz.

Art. 2

Die SP Frauen Schweiz verstehen sich als Bewegung des sozialdemokratischen Feminismus. Ihr Ziel ist die Gleichstellung aller Geschlechter, im politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Bereich. Positive Massnahmen zur Umsetzung der Frauenmenschenrechte und die Verhinderung der Diskriminierung von Frauen stehen dabei im Zentrum der politischen Arbeit.

II. Mitgliedschaft und Organisation

Art. 3

1. Jede Frau der Sozialdemokratischen Partei ist Mitglied der SP Frauen Schweiz. Der Austritt ist jederzeit möglich.
2. Die Mitgliedschaft bei den SP Frauen Schweiz ist ohne Parteimitgliedschaft möglich. Sofern die Strukturen und die Tätigkeiten der Partei betroffen sind, steht Antrags-, Stimm- und Wahlrecht nur Parteimitgliedern zu.

Art. 4

1. SP Frauen können lokale Sektionen, regionale oder kantonale Organisationen bilden.
2. Die SP Frauen können Arbeitsgruppen bilden, die allen Geschlechtern offenstehen.

III. Organe

Die Organe der Sozialdemokratischen Frauen sind

1. die Mitgliederversammlung der Sozialdemokratischen Frauen der Schweiz
2. die Konferenz der Sozialdemokratischen Frauen der Schweiz
3. die Geschäftsleitung der SP Frauen Schweiz
4. das Präsidium der SP Frauen Schweiz
5. die Arbeitsgruppen der SP Frauen Schweiz
6. das Zentralsekretariat der SP Frauen Schweiz



SP Frauen Schweiz
Femmes socialistes suisses
Donne socialiste svizzere

Art. 5

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SP Frauen Schweiz.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern, gemäss Art. 3 zusammen.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a. Abnahme des Tätigkeitsberichts der Geschäftsleitung der letzten 2 Jahre,
 - b. Bestimmung der strategischen Ziele der Geschäftsleitung der kommenden 2 Jahre,
 - c. Wahl des Präsidiums und der Geschäftsleitung, unter Berücksichtigung der Sprachregionen,
 - d. Wahl der 8 Delegierten in die Delegiertenversammlung sowie der 3 Delegierten in die Koordinationskonferenz der SP Schweiz und deren Stellvertreterinnen unter Berücksichtigung der Sprachregionen,
 - e. Beratung und Entscheid über Anträge der Mitglieder,
 - f. Revision des Reglements der Sozialdemokratischen Frauen der Schweiz,
 - g. Entscheid über die Auflösung der SP Frauen Schweiz.
4. Das Vorgehen für die Wahlen des Präsidiums und der Vertreterinnen der SP Frauen Schweiz an die Delegiertenversammlung und die Koordinationskonferenz wird in der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung geregelt.
5. Die Mitgliederversammlung tritt ordentlich alle zwei Jahre zusammen.
6. Die Traktandenliste ist mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung in den Publikationen der SP Frauen Schweiz bekanntzugeben.
7. Die Anträge müssen bis drei Wochen vor der Mitgliederversammlung im Zentralsekretariat eintreffen.
8. Die bereinigte Traktandenliste, die Anträge und der Tätigkeitsbericht werden den Angemeldeten zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugestellt.
9. Die Geschäftsleitung ist verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangen. In diesem Fall kann die Geschäftsleitung die Termine gemäss Artikel 5 kürzer ansetzen. Zudem kann die Geschäftsleitung von sich aus eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Art. 6

Die Konferenz der SP Frauen Schweiz

1. Die Konferenz besteht aus der Geschäftsleitung, je zwei durch die Kantonalparteien delegierten Mitgliedern, einer Vertreterin der Jusos, einer männlichen und weiblichen Vertretung aus den Arbeitsgruppen und allen interessierten Mitgliedern der SP Frauen Schweiz.
2. Die Konferenz ist offen für Interessierte aller Geschlechter. Das Stimmrecht steht jedoch nur Mitgliedern der SP Frauen Schweiz, gemäss Art. 3 zu.
3. Die Aufgaben der Konferenz sind:
 - a. Verabschiedung von Positionspapieren und Stellungnahmen
 - b. Austausch und Vernetzung unter Gewählten, Basismitgliedern, Organisationen und Bewegungen



SP Frauen Schweiz
Femmes socialistes suisses
Donne socialiste svizzere

- c. Beschlussfassung über Anträge und Resolutionen zu Händen des Parteitages oder der Delegiertenversammlung der SP Schweiz,
 - d. Hearings und Empfehlungen für die Wahl von Exekutivmitgliedern
 - e. Beitritt zu anderen Organisationen
4. Die Frauenkonferenz wird von der Geschäftsleitung geleitet.

Art. 7

Die Geschäftsleitung

1. Das Präsidium, die Zentralsekretärin und zwei weitere Frauen bilden die Geschäftsleitung der SP Frauen (GL). In der GL sind alle drei grossen Sprachregionen vertreten.
2. Die Aufgaben sind die strategische Ausrichtung der SP Frauen Schweiz für die Mitgliederversammlung und die Konferenz vorzubereiten und aufgrund dessen die laufenden Geschäfte, Kampagnen und Entscheide zu tätigen. Wichtig ist die starke Vernetzung in alle Landesteile, die internationale Anbindung der Arbeit und der Kontakt zu den Mitgliedern.
3. Die Geschäftsleitung bestimmt mittels eines Finanzreglements über die Ausgaben der SP Frauen Schweiz und genehmigt das Budget.
4. Die Mitglieder der GL vertreten die SP Frauen gegen aussen, insbesondere gegenüber den Medien und anderen Organisationen ihres Landesteils. Sie sind aber auch für Mitgliederkontakte zuständig.
5. Das Präsidium leitet die Sitzungen der Geschäftsleitung und beruft diese ein.

Art. 8

Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus zwei Frauen aus verschiedenen Landesteilen und organisiert sich selbst.
2. Das Präsidium organisiert das Tagesgeschäft, zusammen mit der Zentralsekretärin.
3. Das Präsidium nimmt die Verbindung und damit den Einsitz in die Geschäftsleitung der SP Schweiz wahr.

Art. 9

Die Arbeitsgruppen der SP Frauen Schweiz

1. Die Geschäftsleitung der SP Frauen kann Arbeitsgruppen einsetzen und ihnen Aufträge erteilen.
2. Sind mehrere Geschlechter präsent, muss sich dies auch im Präsidium der Arbeitsgruppe abbilden. Innerhalb der Arbeitsgruppen haben alle Geschlechter Stimmrecht.

Art. 10

Das Zentralsekretariat der SP Frauen Schweiz

1. Das Zentralsekretariat erledigt die Aufträge und Beschlüsse der verschiedenen Organe der SP Frauen Schweiz. Es betreibt politische Kampagnen, Kommunikation, die Vernetzung und die tägliche politische Arbeit mit der Fraktion und anderen wichtigen Organisationen.



SP Frauen Schweiz
Femmes socialistes suisses
Donne socialiste svizzere

2. Das Zentralsekretariat organisiert sich in Absprache mit dem Präsidium selbst. Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen werden in Stellenbeschreibungen geregelt.
3. Die Zentralsekretärin der SP Frauen wird durch die GeneralsekretärInnen der SP Schweiz unter Einbezug des Präsidiums der SP Frauen Schweiz angestellt.

IV. Finanzierung

Art. 11

1. Die SP Frauen entscheiden autonom über ihre Mittel.
2. Die Tätigkeiten der SP Frauen Schweiz werden durch einen Grundbeitrag der SP Schweiz finanziert und im Budget der SP Schweiz separat ausgewiesen.
3. Die SP Frauen Schweiz erheben für Nicht-Parteimitglieder einen Mitgliederbeitrag. Dieser wird an der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die SP Frauen generieren eigene Projekt- und zweckbezogene Kampagnengelder.

V. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Konferenz der SP Frauen Schweiz vom 27. April 2013 und durch die Verabschiedung der Delegiertenversammlung der SP Schweiz vom 29. Juni 2013 in Kraft.